

Projekt „Jugendfördergesetz“

- Informationen zum aktuellen Arbeitsstand -

T_Rest Kampagne

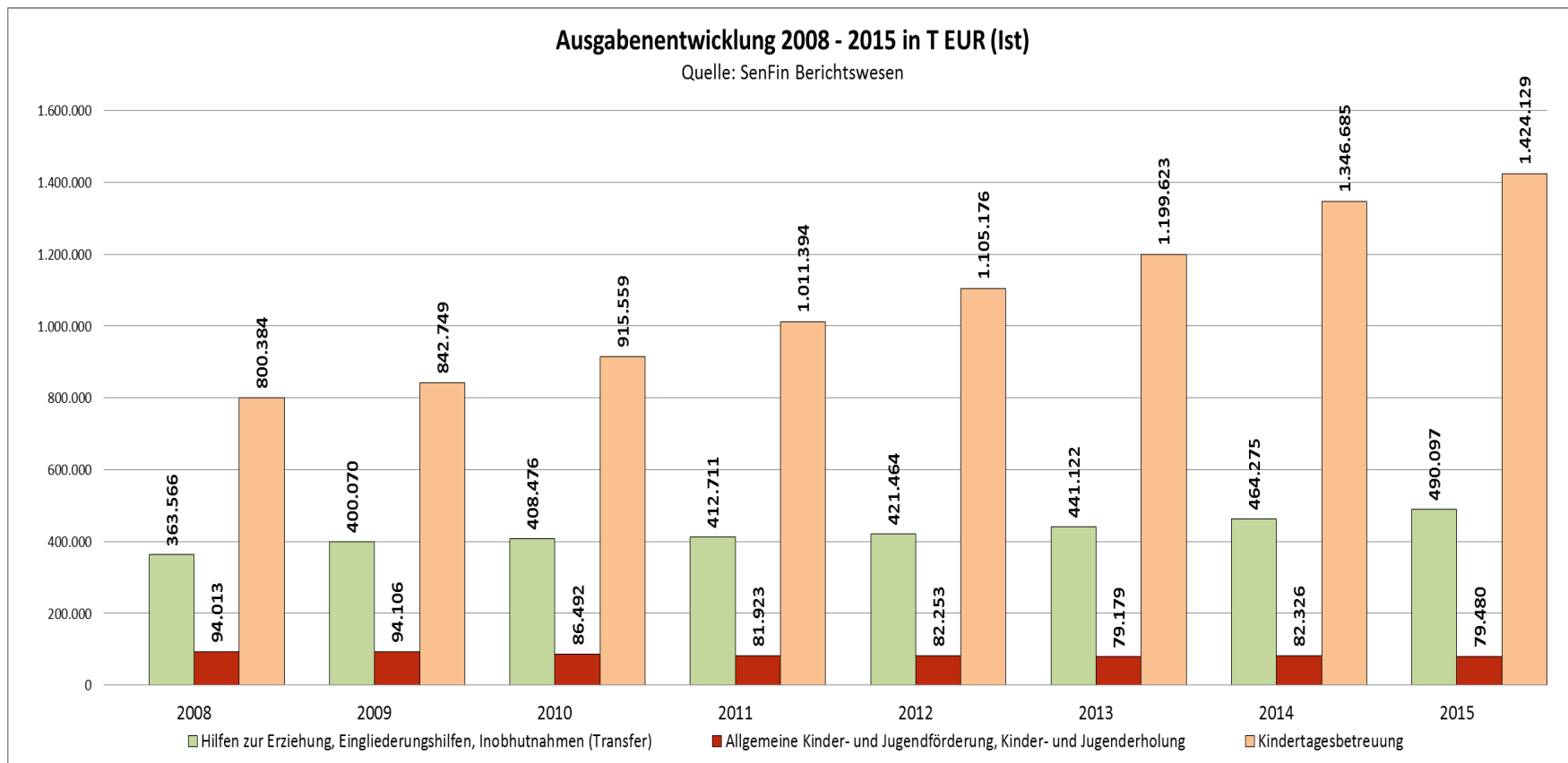
22.08.2018

Referat Jugendarbeit, Kinderschutz, Prävention und Kinder- und
Jugenddelinquenz

Warum ist ein Jugendfördergesetz notwendig?

- Mit der Einführung der Budgetierung auf der Grundlage der KLR ergaben sich in den Bezirken **Verluste für die Produktbudgets** „Allgemeine Kinder- und Jugendförderung“ und „Kinder- und Jugenderholung“.
- Die Verringerung der Ausgaben zeigt sich besonders bei der **personellen Ausstattung** der bezirklichen Jugendarbeit (- ca. 20%) und beim **weitgehenden Wegfall von Erholungsmaßnahmen**. Standardvorgaben sind nicht bindend.
- **Gesamtstädtische Steuerung ist kaum möglich**, u.a. weil es keine Zweckbindung der Mittel gibt. (Globalsummenautonomie)
- Landesweite planerische **Richtwerte**, z.B. für die Versorgung mit Plätzen in Jugendfreizeiteinrichtungen, können **nicht verpflichtend** umgesetzt werden.
- Die **Vorgabe des § 45 Abs. 2 AG KJHG**, wonach mindestens 10% der für Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit eingesetzt werden müssen, **wurde immer weniger eingehalten**.
- Andererseits: **Gewachsener Bedarf** an Jugendarbeit u.a. durch wachsende Stadt, Profilierung als Orte non-formeller Bildung, der Beteiligung und des sozialen Zusammenhalts.

Verringerung des Budgets für Jugendarbeit



Historie: Zahlreiche Initiativen zur Absicherung der Berliner Jugendarbeit – begrenzte Wirkung

- **1995: AGKJHG § 45 (2) – 10%-Vorgabe:** „Der nach § 79 Abs. 2 des SGB VIII angemessene Anteil für die Jugendarbeit hat mindestens 10 vom Hundert der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel zu betragen.“
- 1998: AG der Jugendämter berechnet den Pro-Kopf-Bedarf an bezirklicher Jugendarbeit mit 369 DM
- 2004: Einführung des Handbuchs Qualitätsmanagement der Berliner Jugendfreizeiteinrichtungen
- 2004: AGBÖJ: Sicherung von Standards infolge von Übertragungen:
Definition von Mindestausstattungsstandards für kleine, mittlere und große JFE
- 2005: Jugendfreizeitstättenbericht u.a. mit diesen Mindeststandards
- 2009-11: Auf Bitte RdB „Lenkungsgruppe Weiterentwicklung der Struktur und Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit in Berlin“ u.a. zur Budgetierung u. zum Rahmenvertrag für Kinder- und Jugendarbeit bzw. einer Zielvereinbarung mit Bezirken
- 2010: Initiative von freien Trägern „Jugend verschwindet“
- 2012: Positionspapier der AGBÖJ zur Jugendarbeit: Ausstattungs- und Fachstandards für die Jugendarbeit; Prüfung der eines Jugendförderungsgesetzes; Abschluss eines Rahmenvertrages mit Preisbindung; Finanzierungs- bzw. Budgetierungsmodells auf Grundlage der Einwohnerzahlen.
- **2013: Forderung des RdB, des LJHA und der JHA-Vorsitzenden nach einem 2-jährigen Moratorium für eine neue gesetzliche Regelung und eine Erhöhung des Produktbudgets um 11 Mio. EUR**
- 2014: Initiative der JHA-Vorsitzenden „Ist die Jugendarbeit noch zu retten?“
- 2013: Jugendstadträte*innen fordern einwohnerbezogene Mindestfinanzierung und Budgeterhöhung um 14,1 Mio. EUR sowie Beendigung des finanziellen Anreizes zur Übertragung von öffentlichen JFE an freie Träger
- 2015: „Mehr Geld in den Topf“ – Initiative der von Jugendämtern
- 2015: Bezogen auf die Bezirke liegt **Anteil der Mittel für Jugendarbeit an den Gesamtausgaben für Jugendhilfe bei ca. 4%**
- 2015: Einführung des Plausibilitätskostensatzes und Einstieg in die einwohnerbezogene Budgetierung
- **2016: Erhöhung des Produktbudgets um 4,88 Mio. EUR, davon 4,65 Mio. EUR für andere bezirkliche Aufgaben eingesetzt.**

Das heißt: Keine Absicherung von Budgets und Standards der Jugendarbeit

Daher wurde 2016/2017 ein klarer politischer Auftrag für ein neues Jugendfördergesetz formuliert.

Der Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2016-2021

Die Koalition wird unverzüglich ein Jugendfördergesetz auf den Weg bringen, das bis Ende 2018 in Kraft tritt. Dieses wird unter anderem verbindliche Standards festlegen, um die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Finanzierung zu definieren. Die Budgetierung für die Bezirke wird so gestaltet, dass diese die festgelegten qualitativen und quantitativen Standards berücksichtigt. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Budgets für die Jugendarbeit jährlich mindestens in Höhe der Zuweisung von 2017 erfolgen.

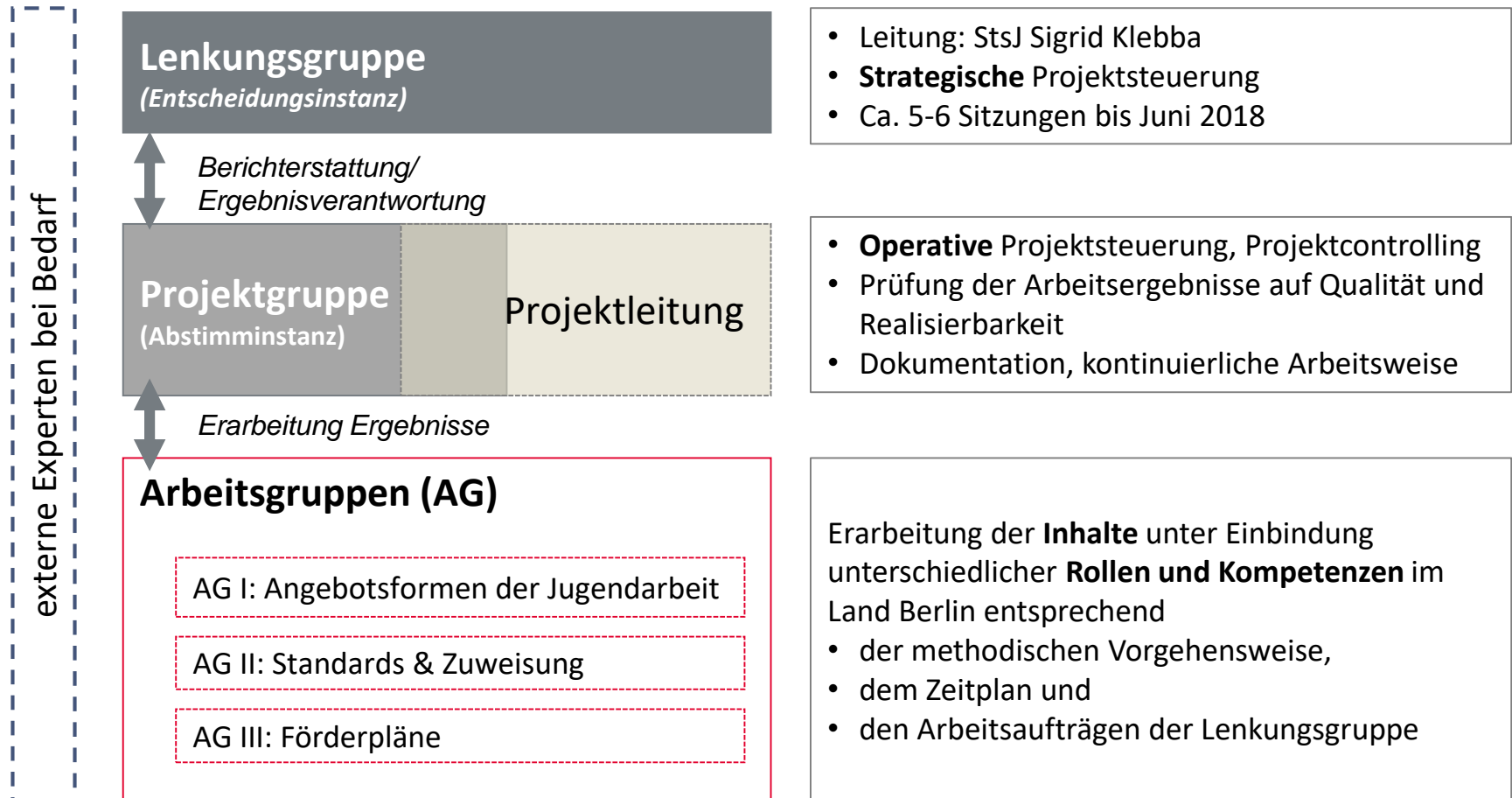
Auftrag des Abghs zum Antrag der Fraktionen der SPD Die Linke und der Bündnis 90/Die Grünen

Das Abghs hat beschlossen, dass ein Berliner Jugendfördergesetz auf den Weg zu bringen ist. In diesem Gesetz sollen unter anderem verbindliche Standards für die Kinder und Jugendarbeit gemäß SGB VIII festgelegt werden, um die **Grundlagen für eine bedarfsgerechte Finanzierung** zu definieren. Die Budgetierung für die Bezirke soll so gestaltet werden, dass diese die **festgelegten qualitativen und quantitativen Standards** berücksichtigt. Bei der Fortschreibung der Globalsummen der Bezirke wird der Senat die darin enthaltenen Mittel für die freie Jugendarbeit mindestens auf dem Niveau der Zuweisung 2017 berücksichtigen.

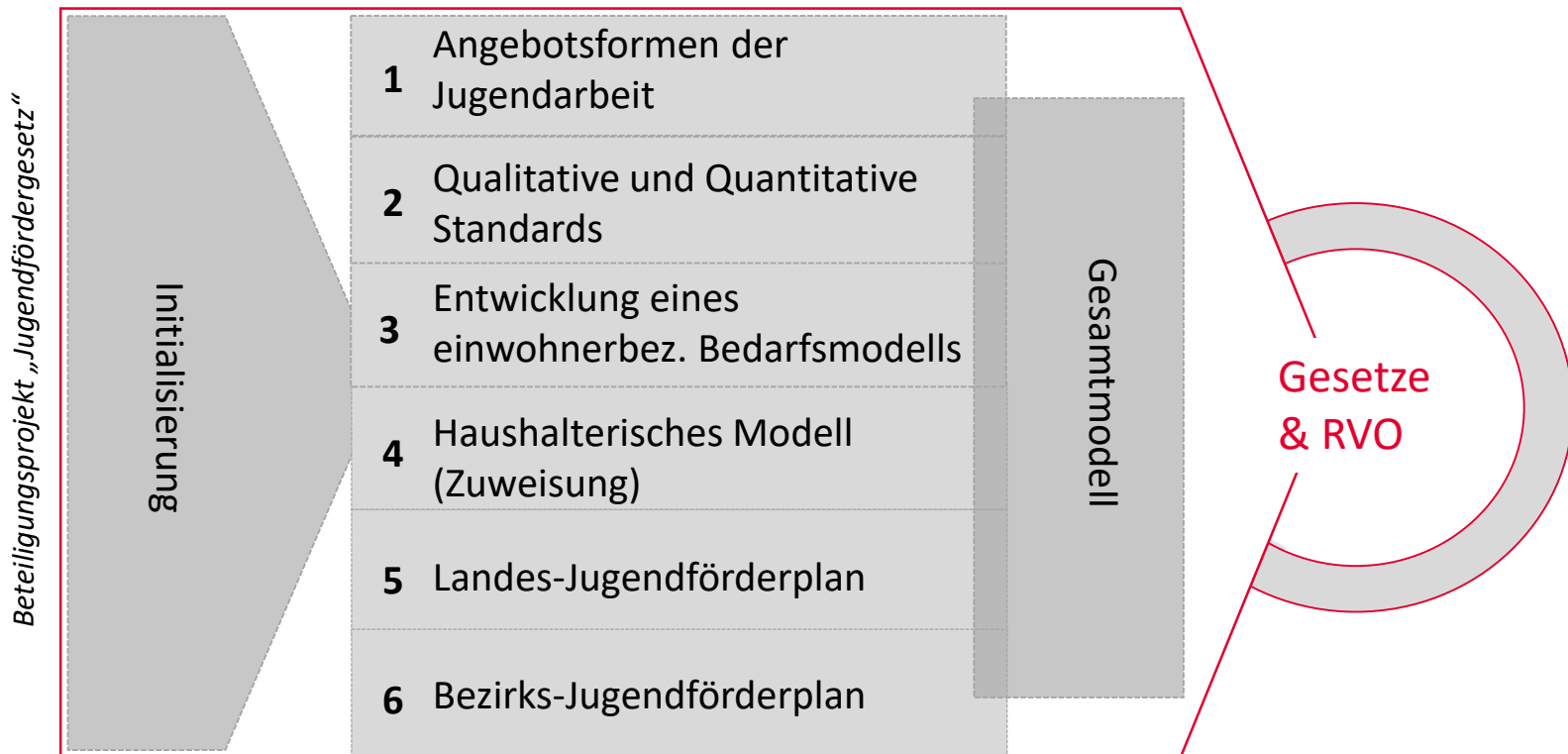
Senatsbeschluss S 89/2017, Richtlinien der Regierungspolitik,

Der Senat wird ein Jugendfördergesetz verabschieden, das **verbindliche Standards festlegt, um die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Finanzierung** zu definieren.

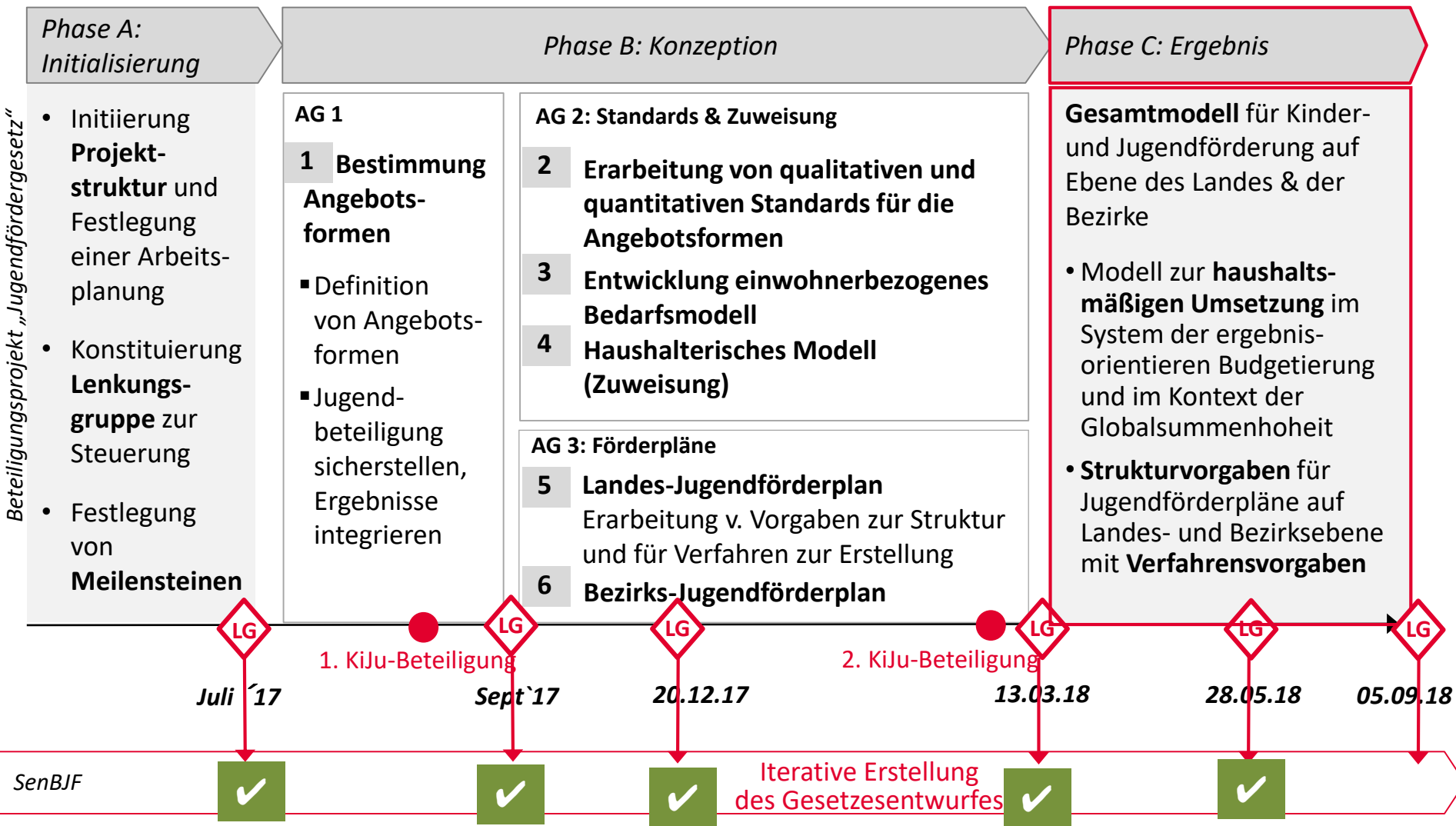
In einer transparenten und partizipativ angelegten Projektstruktur werden **umfangreiche konzeptionelle Vorarbeiten** für ein **Berliner Jugendfördergesetz** geleistet.



Basierend auf den Ergebnissen des Gutachtens von Wiesner/Schlüter werden im Rahmen des Projektes Jugendfördergesetz sechs Leistungsbausteine bearbeitet um ein stimmiges **Regelungssystem für die Jugendarbeit** im Land Berlin zu entwickeln:

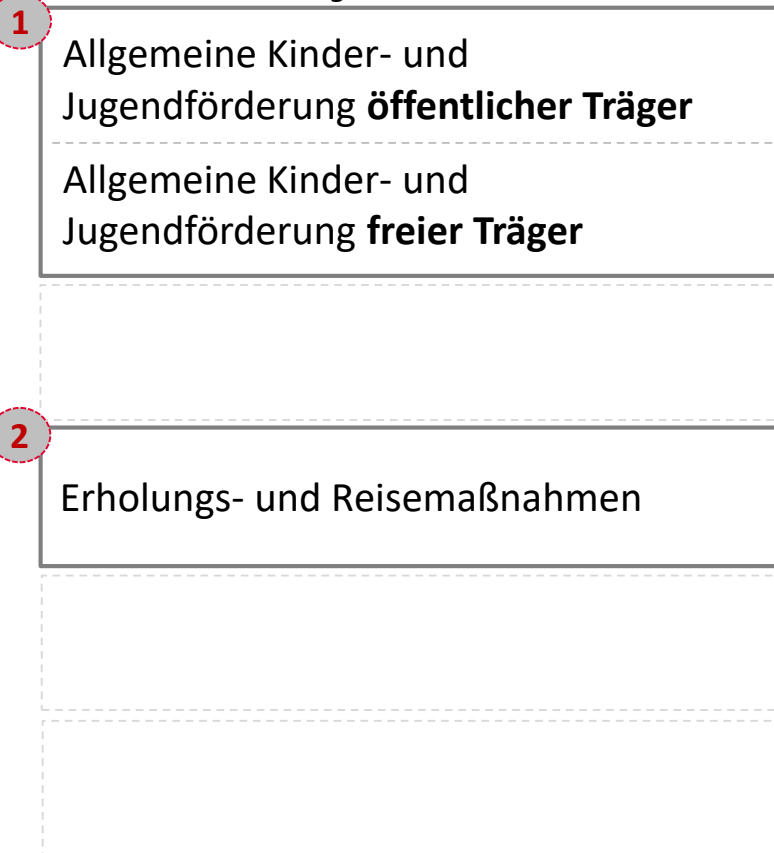


Projekt Jugendfördergesetz Vorgehensplan im Überblick



Vielfältige Jugendarbeit wird durch fünf **Angebotsformen** und eine neue **Produktstruktur** repräsentiert

Bisherige Produktstruktur



Angebotsformen



Die **Qualität** der Kinder- und Jugendförderung wird zukünftig an definierten Standards ausgerichtet

Fachstandard I (Durchschnittskosten für Angebotsformen der Jugendarbeit)

Kompetenz →

Kapazität →

Raum →

Attraktivität →

Nr.	Kategorie	Einheit	Fachstandards			Plausibilität		
			Hilfwerte	Zeit in Stunden	Kosten in Euro	Hilfwerte	Zeit in Stunden	Kosten in Euro
Personalausstattungsstandards								
1	Jahresarbeitszeit und Jahresarbeitskosten einer Fachkraft	pro Jahr						
2	Abzüglich persönliche und sächliche Verteilzeiten	pro Jahr						
3	Abzüglich fachlicher Gremientätigkeit, Vernetzung im Sozialraum	pro Jahr						
3	Verbleibende Leistungsstunden	pro Jahr						
4	Abzüglich Leitungsanteile	pro Jahr						
5	Bereinigte Leistungsstunden Fachkraft	pro Jahr						
6	Leistungsstunde Fachkraft	pro Stunde						
7	Honorarstundensatz	pro Stunde						
8	Jahresarbeitszeit und Jahresarbeitskosten einer Honorarkraft	pro Jahr						
9	Leistungsstunde Fach- und Honorarkraft	pro Jahr						
10	Leistungsstunde Fach- und Honorarkraft	pro Stunde						

Seite

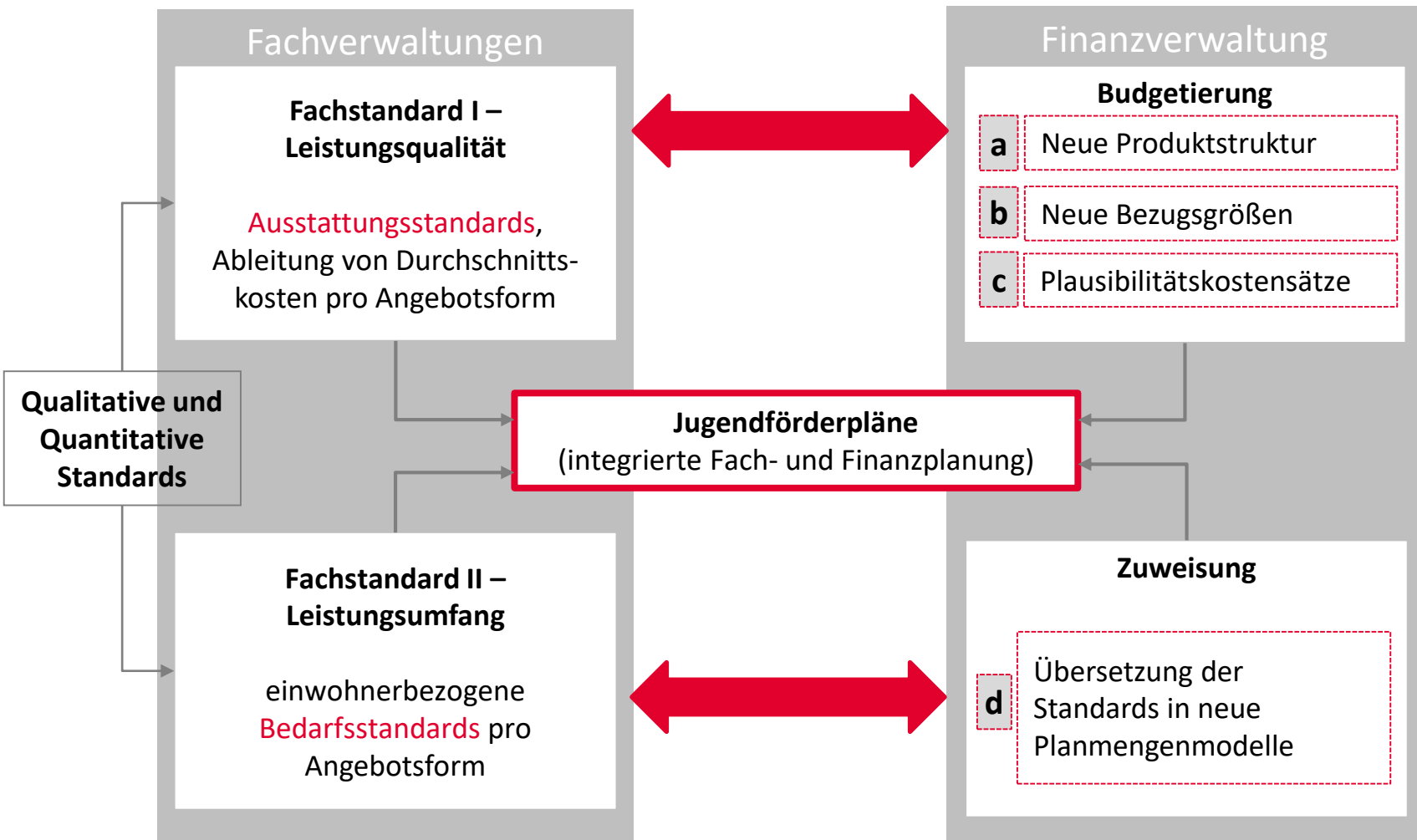
Der **Umfang** der Kinder- und Jugendförderung leitet sich zukünftig aus einwohnerbezogenen Bedarfsmodellen ab

Fachstandard II (Einwohnerbezogene Bedarfsmodelle)

Arbeitsstand!

Angebotsformen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII	Zielgruppe	Bedarf → ANGEBOT (mindestens)	Bezugsgrößen in der Planung	Einwohnerbezug	Soziale Gewichtung
1 - Standortgebunden & Offen	9 % der 6 bis 9-Jährigen 17 % der 10 bis 17-Jährigen 3 % der 18 bis unter 27-Jährigen	... erhalten einen Platz und damit Zugang zu Räumen und Kompetenz	pädagogisch betreuter Platz	ja	Ja, (Teilhabe!)
2 - Standortungebunden & Offen	6 bis unter 14-Jährigen und 14 bis unter 27-Jährigen	Pro Bezirk pro Jahr: 1 Spielmobil für Kinder 1 Mobiles Angebot für Jugendliche 1 Veranstaltung	Leistungsstunde	ja	nein
3 - Fahrten & Reisen zur Erholung, IB	jeder junge Mensch zwischen 6 und unter 27 Jahren	... kann 1x in seinem Leben an einer Erholungsmaßnahme von ca. einer Woche teilnehmen	Teilnehmer-tage	ja	(über Kostenbeteiligung)
4 - Unterstützung Beteiligung	jeder junge Mensch zwischen 3 und unter 27 Jahren	Eine zentrale Anlaufstelle pro Bezirk die Beteiligung fördert, initiiert und unterstützt, Akteure vernetzt und selbstorganisierte Maßnahmen begleitet	Leistungsstunde	ja	nein
5 - Gruppenbezogen & curricular geprägt	jeder junge Mensch zwischen 6 und 21 Jahren	Jeder junge Mensch kann im Schnitt eine Teilnehmerstunde in Anspruch nehmen	Teilnehmerstunde	ja	nein

Projektauftrag ist es „verbindliche Standards festzulegen, um die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Finanzierung zu definieren“.



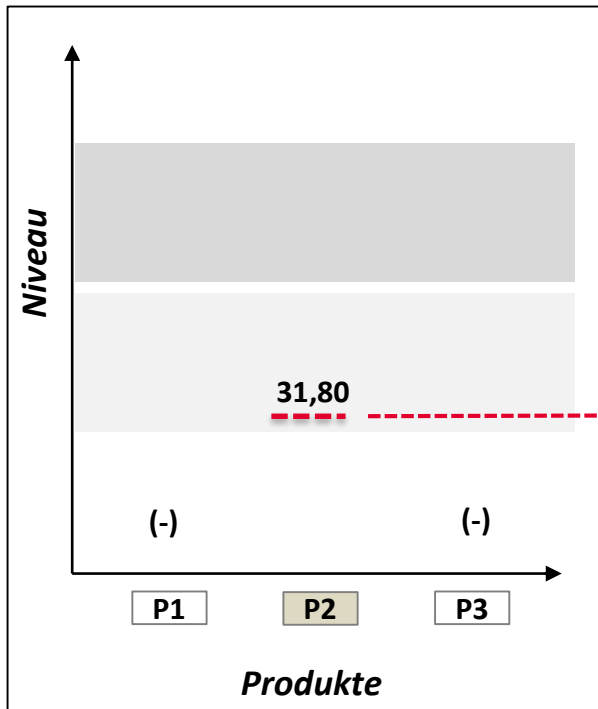
Die neue Produktstruktur wurde in einem Fachkonzept beschrieben und in das **Produktänderungsverfahren** eingebracht

Produktbildung § 11 SGB VIII		Bezugsgrößen	Erläuterung zur Leistungsstunde	
1	Kinder- und Jugendarbeit in öffentlicher Trägerschaft - offen, standortgebunden (AF 1)	Externes Verwaltungsprodukt	<p>Leistungsstunde wird definiert sein durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> Bereitstellung der qualifiziert erbrachten Leistungen Leistungsstunden vor Ort, von Fachkräften und Honorarkräften, mit jungen Menschen Ehrenamtliche Leistungen werden als eigenes Produkt abgebildet 	
2	Kinder- u. Jugendarbeit in freier Trägerschaft - offen, standortgebunden (AF 1)	Externe Verwaltungs-transfer-produkte		Leistungsstunden
3	Ehrenamt in der offenen, standortgebundenen Kinder- u. Jugendarbeit (AF 1)			„Ehrenamtsstunde“
4	Standortungebunde mobile, offene Kinder- und Jugendarbeit (AF 2)			Leistungsstunden
5	Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen - auch durch freie Träger (AF 3)			Teilnehmertage
6	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Prozessen (AF 4)			Leistungsstunden
7	Gruppenbezogene , curricular geprägte Kinder- und Jugendarbeit (AF 5)			Teilnehmerstunden
8	Operative fachliche Steuerung der Kinder- und Jugendarbeit	Internes Verwaltungsprodukt		Entfällt da internes Produkt

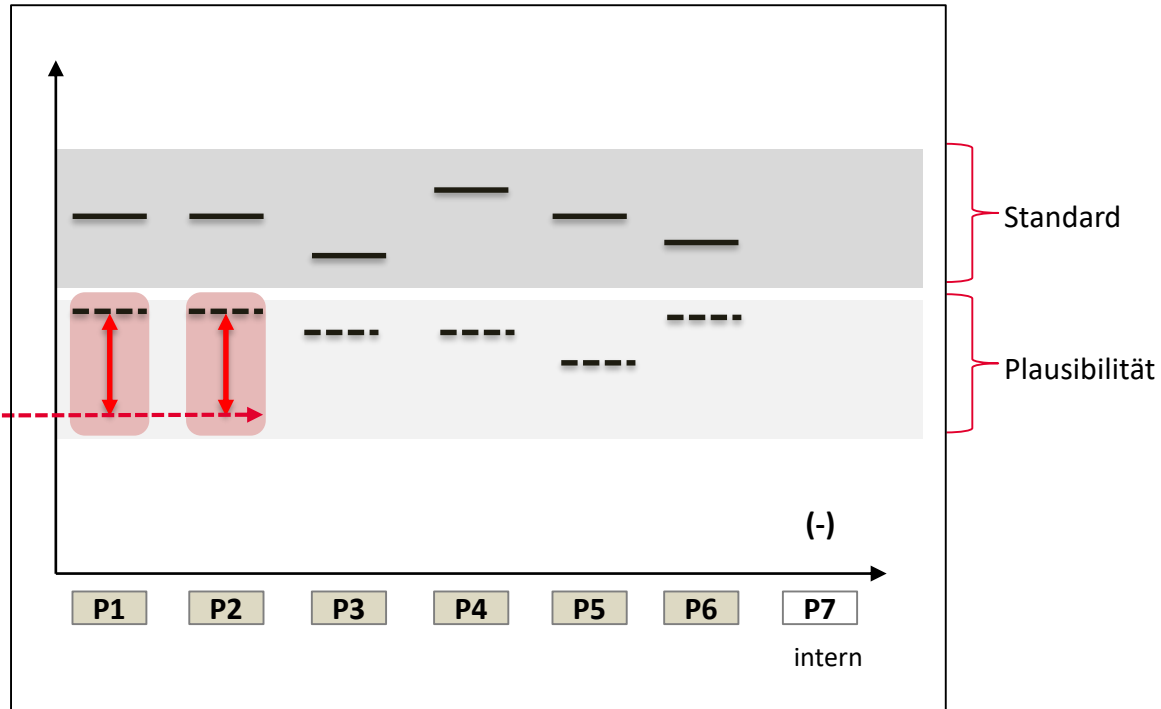
Die Ausstattungsstandards bilden die Grundlage für neue Plausibilitätskostensätze auf einem höheren Niveau

illustrativ

BISHER: Ein Plausibilitätskostensatz auf niedrigem Niveau



Ziel: Durchschnittskosten pro Angebotsform dienen der Validierung von Plausibilitätskostensätzen bei mehreren Angebotsformen



Jugendförderpläne werden in Berlin zukünftig das zentrale Steuerungsinstrument in der Kinder- und Jugendarbeit

Mit Jugendförderplänen als **verpflichtendes Planungs- und Steuerungsinstrument** für Land und Bezirke sollen folgende **Ziele** erreicht werden:

- **Transparenz** über die bezirkliche und landesweite Kinder- und Jugendarbeit durch **verbindliche, einheitliche Verfahren**
- Erstmalige **Verzahnung von landesweiter und bezirklicher Planung und Steuerung** der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Berlin
- Erstmalige **verpflichtende Beteiligung von Kindern und Jugendlichen** im Erstellungsprozess
- Dokumentation über die Einhaltung der **Fachstandards** hinsichtlich **Ausstattung** (Qualität) und **Bedarf** (Umfang) der fünf Angebotsformen für Kinder- und Jugendarbeit
- **Systematische Verzahnung** steuerungsrelevanter Informationen aus **Jugendhilfe- und Finanzplanung**
- **Prägnante Darstellung** relevanter Inhalte aus Fach- und Finanzplanung **für verschiedene Adressaten** (z.B. JHA/LJHA, BVV, Abghs)

• Verzahnung von Land und Bezirk durch versetzte Laufzeiten
• Gesamtlaufzeit jeweils 4 Jahre

... und bündeln alle wesentlichen Informationen zu § 11 SGB VIII






Strukturelemente bezirklicher Jugendförderpläne

Inhalt	Seiten
1. Verfahren zur Erstellung des Jugendförderplans	ca. 2
1.1 Erstellungsprozess und beteiligte Akteure	
1.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	
2. Beschreibung der Schwerpunkte und Ziele der bezirklichen Kinder- und Jugendförderung	ca. 2
Darstellung von fachlichen Zielen und jugendpolitischen Schwerpunkten	
3. Beschreibung der bezirklichen Bedarfssituation in der Kinder- und Jugendförderung anhand der:	ca. 5
3.1 Einwohnerbezogenen Bedarfsmodelle (<i>Fachstandard hinsichtlich Umfang der Angebotsformen</i>)	
3.2 Auswertung Zielgruppenrelevanter Planungsdaten	
3.3 Ergebnissen der Bedarfsabfragen von Fachleuten innerhalb der regionalen Strukturen	
3.4 Ergebnissen durch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	
3.5 Zusammenfassende Bewertung der Bedarfssituation im Bezirk	
4. Dokumentation der bezirklichen Angebote der Kinder- und Jugendförderung	ca. 10
4.1 Umsetzung von pädagogisch-konzeptionellen Grundlagen	
4.2 Tabellarischer Überblick über die bezirklichen Angebote aus Fach- und Finanzierungsperspektive (<i>inkl. Dokumentation der Fachstandards hinsichtlich der Qualität der Angebotsformen</i>)	
4.3 Zusammenfassende Bewertung der Angebotssituation im Bezirk	
5. Planung der bezirklichen Maßnahmen in der Kinder- und Jugendförderung	ca. 5
5.1 Evaluation des letzten Jugendförderplans	
5.2 Handlungsbedarfe und operative Zielsetzungen	
5.3 Tabellarische Maßnahmenplanung	

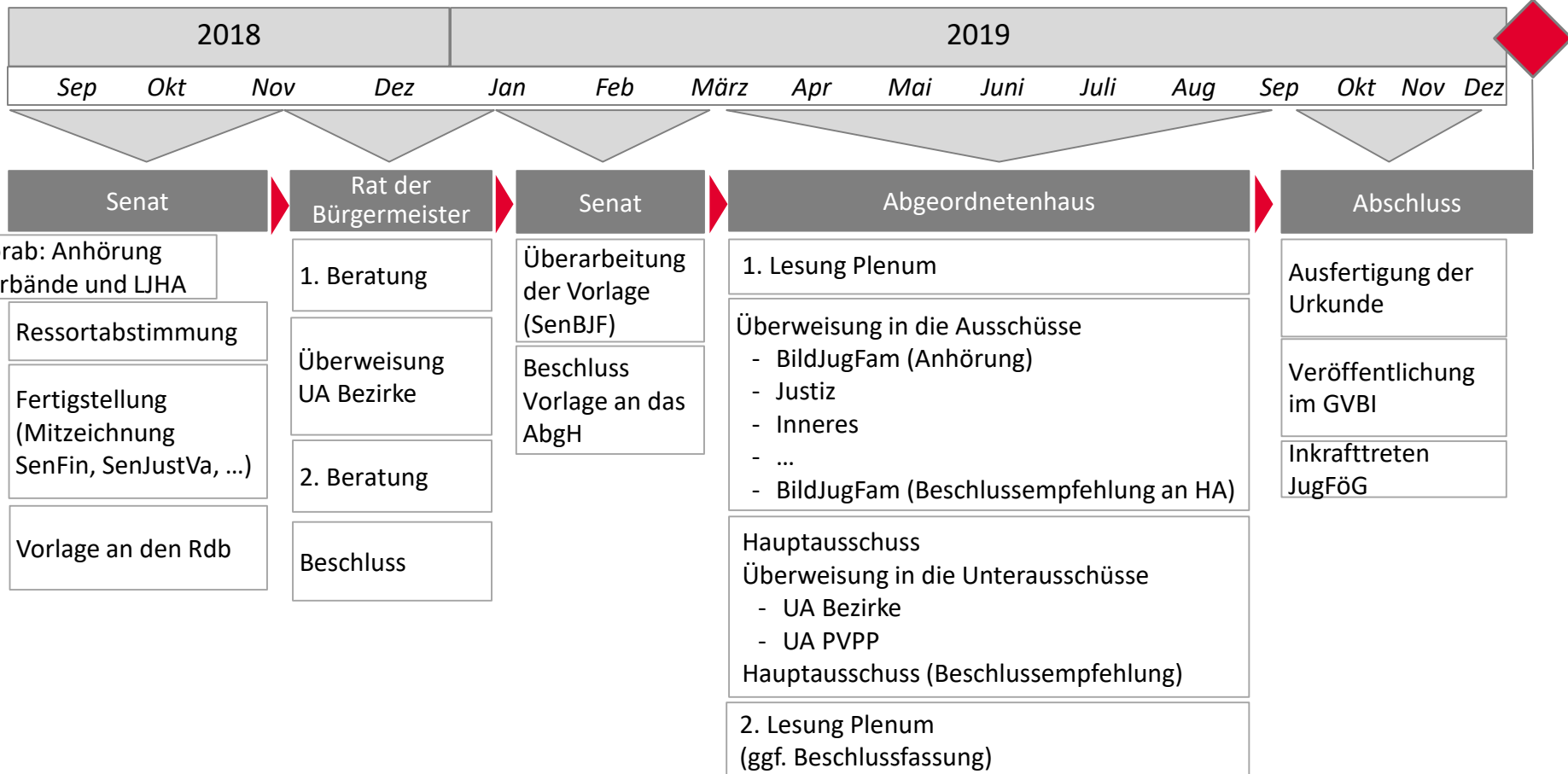
Strukturelemente eines Berliner Landesjugendförderplans

Inhalt	Seiten
1. Verfahren zur Erstellung des Landesjugendförderplans 1.1 Erstellungsprozess und beteiligte Akteure 1.2 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen	ca. 2
2. Analyse der bezirklichen Jugendförderpläne 2.1 Kompakte Zusammenfassung der bezirklichen Angebotssituation 2.2 Ergebnisse der Auswertung der bezirklichen Jugendförderpläne	ca. 5
3. Dokumentation der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit des Landes Berlin 3.1 Umsetzung von pädagogisch-konzeptionellen Grundlagen 3.2 Tabellarischen Überblicks über die landesfinanzierten sowie drittmittelfinanzierten Angebote der Kinder- und Jugendarbeit aus Fach- und Finanzierungsperspektive 3.3 Zusammenfassende Bewertung der Angebotssituation des Landes Berlin	ca. 10
4. Beschreibung der landesweiten Bedarfssituation 4.1 Fachliche Ziele und jugendpolitische Schwerpunkte 4.2 Ergebnisse aus den Analysen der bezirklichen Jugendförderpläne 4.3 Ergebnisse der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen 4.4 Zusammenfassende Bewertung der landesweiten Bedarfssituation	ca. 10
5. Planung der landesweiten Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit 5.1 Evaluation des letzten Jugendförderplans 5.2 Handlungsbedarfe und operative Zielsetzungen 5.3 Tabellarische Maßnahmenplanung	ca. 5

Mehrwerte des neuen Berliner Jugendfördergesetzes

-  **1 Festlegung von Fachstandards für Umfang und Qualität der Angebotsformen**
Gesetzliche Fixierung von Fachstandards für den Umfang von Kinder- und Jugendarbeit in Berlin sowie Verankerung von Fachstandards für die Qualität der Angebotsformen in der Jugendförderplänen.
-  **2 Steigerung der Verbindlichkeit von Fachstandards**
Der Umfang der Angebotsformen soll sich als Fachstandard für den einwohnerbezogener Bedarf unmittelbar in der Zuweisung (Planmengenmodell) niederschlagen. Der Fachstandard für Ausstattung soll die Qualität der Angebotsformen messbar machen und dient der Validierung von Plausibilitätskostensätzen.
-  **3 Kinder- und Jugendförderung wird wieder vielfältig: Kinder- und Jugendbeteiligung sowie Reisen und Fahrten werden garantierter Bestandteil der Kinder- und Jugendförderung in allen Bezirken**
Die Verbindung von Budgetierung und der Produktstruktur soll sicherstellen, dass künftig in allen Bezirken verlässliche Strukturen der Kinder- und Jugendbeteiligung sowie (wieder) Fahrten und Erholungsmaßnahmen angeboten werden können.
-  **4 Transparenz und verbesserte Steuerung durch Jugendförderpläne**
Kinder- und Jugendförderung wird regelmäßig geplant und evaluiert. Die Einhaltung der Fachstandards sowie die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird dokumentiert. Das Zusammenspiel zwischen landesweiter und bezirklicher Planung wird eingeführt.
-  **5 Höhere Verbindlichkeit in der Kinder- und Jugendförderung**
Die zugewiesenen Produktbudgets sollen für Kinder- und Jugendförderung eingesetzt werden. Der JHA beschließt die bezirklichen Jugendförderpläne.

Ziel ist das Inkrafttreten des Jugendfördergesetzes zum **01.01.2020**



Aktuelle Herausforderungen

- !** 1 Produktänderungsverfahren – Überzeugung Steuerungsdienste und RdB
- !** 2 Szenarioberechnung der Anschubfinanzierung
- !** 3 Übersetzung des Bedarfsmodells in Zuweisungssystem

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!